

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1962)
Heft:	45
Artikel:	Familienstatistik und Bevölkerungsvermehrung : genealogische Stichprobe in fünf Bürgerschaften
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	1: Benützung der Familienregister
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-858423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil: Entwicklung der Bevölkerungszahl

A. Aufgaben und Materialien

I. Benützung der Familienregister

§ 1 Probleme der Familienstatistik

Als gegen Ende des letzten Jahrhunderts die relativen Geburtenzahlen fast überall eine rückläufige Bewegung einschlugen, war die Beunruhigung gross. Noch war der Tiefstand der Relativzahlen bei weitem nicht erreicht. Die Zahl der vorhandenen Ehen war zwar stark gestiegen, aber Volkswirte und Politiker beschäftigten sich dennoch mit der Tatsache, dass die Kinderzahl je Familie unaufhaltsam sank. Unter diesen Umständen erblickte man in der Messung der Fruchtbarkeit die wichtigste Aufgabe der Familienstatistik. Man verglich die Heiratsalter, die Alterskombination der Ehegatten, die Dauer der Ehe und die gebärfähigen Ehejahre mit der produzierten Kinderzahl. Es handelte sich also um eine Ehestatistik. Die Kongresse des Internationalen Statistischen Institutes bearbeiteten in der Zeit von 1896 bis 1908 häufig Methoden und Ergebnisse der Fruchtbarkeitserhebung. Man besprach die Quellen und vereinheitlichte das Vorgehen, das zuerst in einzelnen Städten Anwendung fand. Als erster hatte R. Boeckh¹ die Berliner Familien ab 1877 mathematisch untersucht. Es folgten Erhebungen und Darstellungen für Rom, Kopenhagen, Paris, Budapest. Die Volkszählungen Frankreichs von 1886 bis 1911 wurden durch familienstatistische Fragen bereichert, und Schottland führte 1911 eine umfassende Erhebung über die eheliche Fruchtbarkeit bei Anlass der Volkszählung durch. In der Nachkriegszeit ragt der englische Familienzensus von 1946 hervor, der das Geburtsdatum jedes Kindes erfragte und die sogenannte Kohorten-Analyse² ein Stück weit ermöglichte.

§ 2 Die Familienstatistik in der Schweiz

In den Abhandlungen und Beobachtungen der Oekonomischen Gesellschaft in Bern erschien 1766 die berühmt gewordene Preisschrift des Pfarrers von Vevey, Jean Louis Muret (1715–1796), «Abhandlung über die Bevölkerung der Waadt». Die Arbeit ist keine eigentliche Familienstatistik, ist aber bemerkenswert wegen ihrer Quellenbenützung. Muret legte grosse Auszüge aus den Kirchenbüchern an und zog aus den dergestalt mühsam ermittelten Zahlen Folgerungen über den Bevölkerungsrückgang seiner Heimat.

In den schweizerischen Zivilstandserhebungen erfolgte spät ein Ausbau nach der Seite der Familienstatistik hin. Man begann in der Geburtenstatistik, deren Meldekarte die Frage nach der Geburtenfolge aufnahm, d. h. man hielt in jedem Falle fest, um das wievielte Kind der Ehe es sich handelte. Seit dem Jahre 1932 fragt die Geburtenkarte nach dem Geburtsdatum der Mutter und nach dem Heiratsdatum und ermittelte damit die Ehedauer und die Zahl der gebärfähigen Jahre. Seit 1940 wird auch die Zahl der gestorbenen Kinder erfragt.

Nach dieser progressiv verlaufenden Forschung wurde später der horizontale Querschnitt berücksichtigt. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1941 erhob erstmals³ bei den verheirateten Frauen das Eheschliessungsjahr, die Zahl der lebendgeborenen Kinder der bestehenden Ehe inklusive die legitimierten, vorehelichen Kinder sowie die Geburtsjahre der noch lebenden und der gestorbenen Kinder. Diese in der Tabelle 14 der Volkszählungsbände veröffentlichte Uebersicht ist annähernd gleich in den Jahren 1950 und 1960 wiederholt worden.

Unsere Volkszählungen erfassten nur die im Moment der Erhebung lebenden Ehefrauen. Sie lassen also die Witwen und Geschiedenen und die früheren Ehen der lebenden Frauen, ausser Betracht. Das Eidgenössische Statistische Jahrbuch, die Jahrbücher der Städte Zürich und Basel, enthalten Angaben über die Geburtenfolge (Rangfolge) der Kinder, die Ehedauer, das Alter der Mütter.

¹ R. Boeckh, Die statistische Messung der ehelichen Fruchtbarkeit. Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts Bd. V, 1. Liefg., Rom 1890, Seite 159.

² D. i. Beobachten des Verhaltens der Mütter gleicher Geburts- oder Heiratsjahre nach Kinderzahl, Rangfolge (wievieltes Kind), Geburtenabstand. Eine neue Kohorte entsteht bei der Verheiratung der Töchter, also nach über 20 Jahren. Vgl. E. G. Jacoby, Kohorten-Analyse, insbesondere als Mittel zur Messung der Fruchtbarkeit, Allg. stat. Archiv 42. Bd., 1958, Seiten 26/28.

³ In Deutschland erstmals 1933, vgl. die Uebersichten von H. Schubnell, Haushalt und Familie, Allgemeines statistisches Archiv 43. Band, Heft 2 und 3 von 1959. In letzterem Heft H. Schwenk, Die Haushalts- und familienstatistischen Konzepte der amtlichen Statistik im Ausland. Für die Schweiz wird die familienstatistische Vertiefung neuerdings gefordert von Walter Ott in «Die Bevölkerungsbewegung in der Schweiz 1949–1956/1957», Quellenwerk 275, insbesondere Seite 265.

Für schweizerische Verhältnisse ragen über die allgemeinen familienstatistischen Untersuchungen hinaus die von Dr. H. Thommen und Dr. W. Feld in Zürich vorgenommenen Forschungen. Auf Grund des zürcherischen Familienscheines prüften sie die durch den Tod gelösten Ehen der Stadt Zürich von 1905 bis 1909 eingehend. Hier sind die Fruchtbarkeitsverhältnisse genauer und kenntlicher erfasst. Die Ergebnisse wurden in Nr. 12 der «Statistik der Stadt Zürich» von 1912, im Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts, Band 19, 1. Lieferung, Den Haag 1912, sowie im Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich von 1909, 1910 und 1911 veröffentlicht. Zuletzt publizierte Rudolf Manschke die Ergebnisse der Familienstatistik der Stadt Zürich von 1905 bis 1911 in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft von 1918.

Die Untersuchungen in der Stadt Zürich geben einen interessanten Einblick in die Bewegungsmotive der Bevölkerungsmassen. Ihnen fehlen aber, wie in den Volkszählungserhebungen, die zeitlichen Abläufe der früheren Ehen. Es ist darum erwünscht, jene erste Quelle wiederum heranzuziehen, die ganz ursprünglich zu den Zeiten von Jean Louis Muret der Statistik zu Grunde lag, die Familienregister. Sie führen direkt zum Ablauf des zivilstandsamtlichen Geschehens zurück und damit in die Familienentwicklung hinein. Sie haben den Vorzug, die historische Entwicklung über einen längeren Zeitraum hin darzulegen.

§ 3 Materialien der Familienregister

Lange bevor der eidgenössische Zivilstandsdienst die Führung der Familienregister vorschrieb und sicherte, führten die Heimatgemeinden sogenannte Burgerrödel oder Stammbücher. Wir verdanken diese Tradition nicht nur dem Wunsch nach der Registratur im Interesse des Erbrechts (das Erbe geht nach dem Blut), sondern der öffentlichen Abgrenzung der Ortsbürgerschaft sowie der verwandtschaftlichen Familien- und Standespolitik, die in der Schweiz eine grosse Rolle spielte. Bei uns setzt das Schweizerbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht voraus, und es besteht darum seit Jahrhunderten die rechtliche Institution der Heimatgemeinde. Das Ortsbürgerrecht ist persönlich und wird von Gesetzes wegen im Mannesstamm vererbt. Darum sammeln die Heimatgemeinden offiziell nach Vaterrecht die Zivilstandsnachrichten über Ehe, Geburt und Tod ihrer heimatberechtigten Familien.

Dank dem öffentlichen Interesse an der Einteilung der Bewohner in Bürgerschaften sind wir – im Gegensatz zu den meisten andern Ländern Europas – im Stande, für alle Schweizer die demografischen Ereignisse familienweise für die Vaterstämme über eine längere Zeitstrecke, die besonders in den Städten und in der Urschweiz¹ bis auf dreihundert und mehr Jahre zurückreicht, zu verfolgen. Dieses Zurückverfolgen ist nicht nur für eine bestimmte Oberschicht, sondern grundsätzlich für alle Bürger zu Stadt und Land möglich, da der dauernde Heimatort als Registerort gilt, ohne Rücksicht auf den wechselnden Wohnort. Neben den wohnörtlichen bestehen heimatörtliche Zivilstandsregister. Das «Familiennamenbuch der Schweiz», herausgegeben von der Gesellschaft für Familienforschung, Zürich 1940, verzeichnet erstmals alphabetisch alle Namen der damals in den Gemeinden heimatberechtigten Schweizer.

Vor allem in Württemberg², aber auch in Holland, Belgien, Schweden, sowie in gewissem Sinne auch in Italien werden manche Bevölkerungsregister familienweise geführt³. In Württemberg und Holland, wo die Zusammenfassung nach Familien am stärksten ausgebildet erscheint, kommt aber die Registrierung dennoch nicht so vollständig für die ganze Verwandtschaft zu Stande wie bei uns. Dies erklärt sich daraus, dass der Heimatort doch mehr oder weniger mit dem angestammten Wohnort identisch ist. Die Mischung der Bevölkerung und die Abwanderung machen es nach wenigen Generationen schwer, Zusammenhang und Fortsetzung der Sippschaften zu verfolgen. Demgegenüber kann man in den meisten schweizerischen Gemeinden die Filiation der heimatberechtigten Bevölkerung mindestens bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück auffinden, weshalb die Reichweite der Verwandtschaft weit über den erbrechtlichen Bereich hinaus festgehalten ist.

§ 4 Die Burgerrödel des Kantons Bern

Im Kanton Bern bestand ein persönliches und erbliches Gemeindeburgerrecht am frühesten in den Städten. Da im Mittelalter die Niederschrift der kirchlichen Taufen und Eheschliessungen sehr früh

¹ Staatsanwalt Käslin, Stammbücher im Kanton Nidwalden. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 49. Jahrgang, 1913, Seite 378.

² Dr. med. Wilhelm Weinberg, Die württembergischen Familienregister und ihre Bedeutung als Quelle wissenschaftlicher Untersuchungen. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1907 erstes Heft, Stuttgart 1908. – Zu Unrecht heisst es Seite 175, die Familienregister gebe es «nur in einzelnen Gemeinden Badens und der Schweiz. Als eine Einrichtung, die einen ganzen Staat umfasst, bestehen die Familienregister jedenfalls nur in Württemberg.»

³ Vgl. J. Reitsma, Die Bevölkerungsregister in den Niederlanden, und E. Arosenius, Die Bevölkerungsregister in Schweden, Archiv für soziale Hygiene und Demographie, 11. Bd., Leipzig 1916.

begann¹ und die Städte auf ihre Sonderrechte und Burgergüter stolz waren, unterschieden ihre kirchlichen Rödel zwischen Burgern und Nichtburgern. Die Reformation förderte die Registerführung der Pfarrer, und der Rat von Bern erliess am 8. März 1529 ein erstes Mandat, das als «Kanzel- und Agendbüchlein der Kilchen von Bern» bekannt und in einem Neudruck von 1612 erhalten ist. Die weltliche war seit der Reformation zugleich geistliche Landesobrigkeit, und die vorher nur kirchlichen Register wurden nun bürgerliche Beweisstücke der Taufe und der Ehe. Die Predikanten- und Juratenordnungen von 1587, 1667, 1732, 1748, 1809 und 1824 befassten sich ebenfalls mit der Zivilstandsregister durch die Staatskirche. Die Totenrödel wurden weniger in kirchlicher als in zivilrechtlicher Absicht erst später eingeführt, nämlich, soweit sie nicht schon bestanden, durch Ratsbeschluss vom 27. April 1719 und Mandat vom 2. Dezember 1727.

Nach der Kirchenreformation war es besonders das Armenrecht, das den Begriff der örtlichen Heimatberechtigung ausprägte und die Führung von Verzeichnissen zu einer Notwendigkeit machte. Als im 16. Jahrhundert die zunehmende Bevölkerung auch vermehrte Armenlasten brachte, wurde die Unterscheidung von Dorfgenossen und Zugewanderten strenger. Es galt der Grundsatz, dass jede Gemeinde ihre Armen selber unterstützen und erhalten müsse. Die bernische Bettelordnung von 1571 brachte den Gemeinden erhöhte Verpflichtungen und Lasten, und später erfolgte die Anweisung, dass die Armen dort bleiben und unterstützt werden sollten, wo sie geboren waren. Die Almosenkammer der Regierung versuchte, gemäss dem Kreisschreiben von 1675, die Umherziehenden ihren Geburts- oder Wohnorten zuzuteilen. In der Tat wurden damals zu Hunderten Familien und Personen denjenigen Gemeinden zugewiesen, wo sie noch heute verburgert sind². Die Ordnung vom 14. Oktober 1679 teilte die noch vorhandenen Armen dort burgerrechtlich zu, wo sie sich zur Zeit befanden. Dieser Ort wurde ihr unterstützungspflichtiger und erblicher Heimatort. Beim Fortzug gab man dem Ortsburger, wie das noch heute beim Mündigwerden geschieht, einen Heimatschein mit, in dem die Gemeinde den Träger als ihren Burger anerkannte und ihn stets wieder aufzunehmen versprach. Damit war im Staat Bern der bleibende Heimatort als persönliches und erbliches Bürgerrecht für alle eingeführt, so wie es vorher nur in den Städten bestanden hatte.

Ein Reglement von 1751 verlangte von den Predikanten die Führung von Tauf-, Ehe-, Kommunikanten- und Totenrödeln, die von den Juraten visitiert und zusammenfassend Schlafbücher genannt wurden. Dieses Ausdruckes bedient sich noch die Verordnung vom 30. August 1809, und sie versteht darunter ausser den genannten noch das Mandatenbuch und das Chorgerichtsmanual.

Mit Verordnung vom 9. September 1822 über die Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land befahl die Regierung auf Grund eines Vortrages des Justiz- und Polizeirates jeder Gemeindebehörde, die ihr besonderes Burgerrecht hatte, unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers einen formulargemässen Burgerrodel einzurichten und durch die Gemeindebehörde fortführen zu lassen. Es waren alle gegenwärtigen Burger einzutragen, gleichgültig ob sie am Orte oder auswärts wohnten. In Zukunft waren alle Geburten, Ehen und Todesfälle sowie Neuannahmen von Burgern nachzuführen. Die Rödel waren offizielle Bücher in Folioformat mit numerierten Seiten und mit alphabetischem Namenregister.

Es ist festzustellen, dass in der Tat die meisten heutigen Burgerrödel der Landgemeinden – so auch die fünf von uns benützten – ab 1822 mit einer Bestandesaufnahme der Burger beginnen, wobei man für jeden Hausvater und seine Familie eine Seite reservierte. Bei der Verehelichung eines Sohnes eröffnete man ihm ein neues Blatt, und auf dem ursprünglichen Folio brachte man einen Verweis auf die Seitenzahl der Fortsetzung an. Pfarrer und Gemeindevorgesetzte sollten nach der Verordnung von 1822 alle Halbjahre zusammenkommen, um aus den Schlafbüchern die im letzten Halbjahr vorgefallenen Geburten, Heiraten und Todesfälle in die Burgerrödel einzutragen. Auch die ausserhalb der Kirchgemeinde eingetretenen Veränderungen waren nach Empfang bescheinigter Auszüge aus den dortigen Pfarrbüchern in den Burgerrödeln nachzuführen.

Der ausserhalb der Burergemeinde wohnende Gemeindeburger war gehalten, die ihn und seine Familie betreffenden Veränderungen innert Jahresfrist durch Vorweisung von Geburts- und Trauungsschein bei dem Pfarrer des Orts anzugeben, damit sie, samt den vorhandenen Totenscheinen, bei den halbjährlichen Zusammenkünften in den Burgerrodel der Heimatgemeinde eingeschrieben würden. Die Oberamtmänner sollten dafür sorgen, dass die Rödel nach dieser Vorschrift eingerichtet und fortgesetzt würden, und die Gemeinden hatten über die halbjährliche Ergänzung Bericht zu erstatten.

Es ist selbstverständlich, dass die Vollständigkeit der Register schwer zu erreichen war. Insbesondere fehlte es immer wieder an den Meldungen über die abgewanderten Gemeindebürger. Das Konkordat vom 28. Dezember 1854 unter 19 Kantonen befasste sich mit dieser Meldepflicht. Ein Kreisschreiben vom 28. Juli 1869 betreffend die Führung der Burgerrodel erneuerte bei den Regierungsstatthaltern die Mahnung, die Durchführung der Verordnung vom 9. September 1822 bei den Einwohner- und Burergemeinden zu überwachen.

¹ Paul Hofer, Die schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1908, Seite 427.

² Vgl. Karl Geiser, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern, Bern 1903, Seiten 43–50.

Wie ungleich die Registratur gelang, zeigte eine für das Jahr 1870 vorgenommene Burgerzählung, die im Statistischen Jahrbuch für den Kanton Bern von 1871/72, Seite 93 und 1873/74, Seite 116 dargestellt und mit den anlässlich der eidgenössischen Volkszählung von 1870 festgestellten Zahl der Ortsbürger in der Schweiz verglichen wird. Wanderung und Mischung der Bevölkerung hatten bereits ein so hohes Mass erreicht, dass die vielerorts laienhafte Registerführung nicht mehr befriedigende Ergebnisse zeitigen konnte, obwohl zu bemerken war, dass sich die Fehler auffallend rasch ausgleichen, so dass Burgerzählung und allgemeine Volkszählung doch noch ungefähr übereinstimmten.

Auch die rechtlichen Verhältnisse haben Wandlungen durchgemacht. Am 1. April des Jahres 1826 trat das Bernische Zivilgesetzbuch in Kraft, das in Artikel 60 die Mitteilung der Zivilstandsergebnisse an den Heimatort verlangte. 1912 wurde das Zivilrecht eidgenössisch und führte Veränderungen ein, die im kantonalen Zivilrecht unbekannt waren, wie z. B. die Adoption. Auch die Registrierung der geschiedenen Frauen, die Wiederverheiratung, die Legitimationen und die Zusprechung unehelicher Kinder mit Standesfolge an die Väter, die Totgeburten, die durch Bundesgesetz vom 29. September 1952 und 7. Dezember 1956 ermöglichte Beibehaltung des Bürgerrechts der Frauen bei der Heirat mit Ausländern sowie die erleichterte Rückbürgerung, stellen Beispiele dar, wie Änderungen der Rechtsverhältnisse Ungleichheiten der heutigen Registerführung gegenüber früher bewirken mussten.

Ursprünglich galten nur die am Gemeindevermögen, insbesondere am Gemeindeland und Gemeindewald Nutzungsberechtigten als Burger. Die Entwicklung führte, wie angedeutet, dazu, dass auch sogenannte Landsassen und Hintersassen sowie Arme als Burger aufgenommen wurden. Schliesslich hat die Gemeinde selber bedeutende Veränderungen durchgemacht. Das Gemeindegesetz der Regeneration vom 20. Dezember 1833 führte die Einwohnergemeinde wieder ein und trennte sie von der Burger- und Kirchgemeinde. Andererseits gibt es nun Fusionen von Burgergemeinde und Einwohnergemeinde zu sogenannten gemischten Gemeinden. Erst in neuerer Zeit können auch die politischen Einwohnergemeinden Heimatrechte verleihen, so dass heute einzelne bernische Gemeinden Bürger der Einwohnergemeinde neben Mitgliedern der älteren Burgergemeinde haben. Dies trifft insbesondere für die Stadt Bern zu, aber auch für die von uns untersuchte Gemeinde Aarberg. Unsere Erhebung vereinigte alte Burger und Neubürger, wie das auch die Volkszählung tut.

§ 5 Zivilstandsregister eidgenössischen Rechts

Die schweizerischen Kantone weisen eine bunte Mannigfaltigkeit der Registerführung auf. Der Übergang vom kirchlichen zum bürgerlichen Recht vollzog sich in verschiedenen Formen und zu verschiedener Zeit. Da aber Wanderung und Mischung der Bevölkerung und der Konfessionen ununterbrochen fortschritten, drängte sich die Vereinheitlichung der Registerführung schon vor der Schaffung des schweizerischen Zivilrechts auf. Die Bundesverfassung von 1874 fasste in Artikel 53 den Zivilstandsdienst als bürgerliche und nicht mehr als kirchliche Einrichtung auf. Die Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1874 bereitete das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe vor. Dieses Bundesgesetz trat auf 1. Januar 1876 in Kraft und wurde begleitet von den Vorschriften des Bundesrates vom 17. Juli 1875, welche die neue Registerführung präzisierten. Das Reglement vom 20. September 1881 enthielt die Vorschriften über die Führung der eidgenössischen Register, und ein Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten vermittelte eine umfassende Anleitung.

Seit dem grundlegenden und bis heute in Kraft stehenden Bundesgesetz von 1874 brachten die Verordnungen über das Zivilstandswesen vom 25. Februar 1910, vom 18. Mai 1928 und vom 1. Juni 1953 jeweilen Klarheit über die Führung der Register, wobei immer die Meldung an die Heimatorte anbefohlen war. Die Verordnung vom 18. Mai 1928, die auf den 1. Januar 1929 in Kraft trat, führte das eidgenössische Familienregister der Heimatorte in den Artikeln 113 bis 119 ein. Dieses Register ist in kurzer Zeit eine der wertvollsten und wichtigsten Auskunftsstellen geworden. Hier finden sich die Daten für die Familien nach Mannestämmen geordnet zusammen, und die Filiation ist durch die Verweise auf die Blätter der Kinder und Kindeskinder gesichert. Der in allen Heimatgemeinden der Schweiz gleiche Vordruck der Bogen und Meldungen sorgt dafür, dass die Angaben überall gleich sind und einen höheren Grad der Vollständigkeit erreichen. Die Register haben, wie schon ihre kantonalen Vorläufer, Urkundenwert. Ihr Inhalt gilt als richtig, wenn nicht dessen Irrtümlichkeit bewiesen wird.

Die Kantone können nach Art. 27 der eidgenössischen Verordnung weiterhin besondere Verzeichnisse führen. Die bernischen Burgerrödel dienen, wo die kantonale Polizeidirektion als Aufsichts-

¹ Das Statistische Jahrbuch für den Kanton Bern, VI. und VII. Jahrgang für 1871 und 1872: «Statistik der bernischen Heimatberechtigung. Nach dem Stand im Jahr 1870. Aufgenommen im Februar 1872» äussert sich Seite 93 ff. pessimistisch über die fehlende Vollständigkeit der Verzeichnisse. Ebenda «Civilstandsregisterführung im katholischen Jura», Seiten 185 bis 201.

behörde dies gestattet, in der bündesrechtlich vorgeschriebenen Ergänzung zugleich als Familienregister. Damit wurde erreicht, dass die Burgerrödel wenigstens ab 1929 überall eine ideale Registrierung der familienweisen Veränderung der Bevölkerung darstellen, was eine Bearbeitung in der Zukunft erleichtert.

II. Umfang der erfassten Bevölkerung

§ 6 Qualität der vorhandenen Register

Wie in der Literatur mehrfach anerkannt, bietet die sekundäre Statistik, d. h. die Ausbeutung bestehender Akten, in Familiensachen manche Vorteile¹. Durch die Kirchen- und Zivilstandsregister lernen wir ohne Befragung der Personen deren Schicksal von der Geburt bis zum Tode kennen, wenn das statistisch Wesentliche vollständig gemeldet wird, trotz des wechselnden Wohnorts. Zugleich vermittelt jede anhand der mikrophotographierten Register erstellte Individualkarte (s. Figuren- und Tabellenanhang Nr. 1) den Zugang zur Aszendenz und Deszendenz. Wir erfahren die eheliche und annähernd so gut die aussereheliche Geburtenzahl, können ferner beendete und noch bestehende Ehen unterscheiden. Es ergibt sich eine biologisch bestimmte Masse, da wir die Ehen innerhalb der Verwandtschaft zusammenhängend vergleichen.

Durch Ergänzung anhand der Kirchenbücher und anderer Quellen war es möglich, die ältesten Stammväter im 17. Jahrhundert festzustellen. Die Fortsetzung des Mannesstamms endigte für unsere Erhebung spätestens mit dem 31. Dezember 1956. Dadurch gelangten für viele Familien 12 bis 13 Generationen zur Beobachtung, während in andern Fällen der Mannesstamm keine nennenswerte Fortsetzung oder ein «Aussterben» vor 1956 zeigte.

Wir nahmen für jeden Individualbogen die Errechnung der Generationsabstände zu den Müttern und Vätern, des erreichten Alters beim Tod oder für die Lebenden 1956, der Heiratsalter, der Ehe-dauer, der Fruchtbarkeitsjahre vor. Diese Berechnungen erfolgten nur nach Jahren², nicht nach Monaten und Tagen. Ergab die Differenz ein Jahr, so wurde dieses Ergebnis (besonders im Hinblick auf die Feststellung der Säuglingssterblichkeit) nur eingesetzt, wenn es sich wirklich um 12 Monate handelte. Beim ersten Jahr wichen wir also vom Grundsatz ab, die Differenzrechnung bloss nach den vorhandenen Jahreszahlen vorzunehmen.

Das wirklich erreichte Alter einer Person kann annähernd ein Jahr über oder unter der von uns ermittelten Zahl liegen. Das dürfte aber für unsere Berechnungen nicht viel ändern, da die Fälle der Auf- oder Abrundung zum Ausgleich tendieren und wir meistens Gruppen von 5, 10 oder 25 Jahren bilden. Immerhin ist bei der Betrachtung kleiner Massen unsere abgekürzte Berechnungsweise der Jahre zu bedenken.

In der Frühzeit sind nicht die Geburts-, sondern die Taufstage eingetragen. Die 63 registrierten Totgeburten, hauptsächlich des 19. Jahrhunderts, dürften nur unvollständig erfasst sein. Die Zivilstandsverordnung von 1953 lässt sie laut Artikel 117 nicht mehr in die Burgerbücher eintragen.

Bei der Konfession handelt es sich um die evangelisch-reformierte. Das Material sagt über die Zuheirat von Frauen anderer Bekenntnisse, Konversionen und Absplitterungen nichts aus.

In früheren Jahrzehnten und in den alten Kirchenbüchern fehlen öfters die Heirats- und Todesdaten der Abgewanderten, besonders der Töchter. Die Abwanderung ins Ausland ist jedoch in der Regel vermerkt und wurde auf unserer Lochkarte verschlüsselt.

Recht vollständig ist die Angabe der Geburts-, Heirats- und Sterbeorte. Diese, sowie die Heimatorte der zugeheirateten Frauen, lassen einige Rückschlüsse auf die ökonomischen und konfessionellen Bedingungen der Umwelt zu. Wohnortsangaben sind selten, die Geburtsorte am aufschlussreichsten, während Heirats- und Sterbeorte, sowie gelegentliche Mitteilungen über Todesursachen, oft etwas zufälliger Art sind. Immerhin ergeben sich wertvolle Angaben über die Heiratskreise. Der Sterbeort kann mit dem Geburts- oder Wohnort verglichen werden. Wir verzichteten auf eine Verschlüsselung dieser Ortsangaben in den Lochkarten schon raumeshalber, erstellten aber einige Handtabellen über Herkunfts- und Heiratskreise (Konnubialkreise) der Ehepartner (vgl. §§ 33–37).

Ein Nachteil unserer Registerauszüge ist das Fehlen der Berufsangaben, die nur hier und da vorkommen, aber dann recht aufschlussreich sind. Die soziale Schichtung der Familien und Einzelpersonen sowie deren wirtschaftliche Entwicklung bleiben in unserem Material im ganzen so gut wie unbekannt.

¹ Dr. Rudolf Manschke, Die bisherigen Ergebnisse der Familienstatistik der Stadt Zürich. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1918, Seite 87.

Dr. med. Wilh. Weinberg, Stuttgart, Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme. Allgemeines statistisches Archiv, 9. Jahr 1915, insbesondere Seite 503.

Wie schwierig und kostspielig genealogisch-statistische Erhebungen in einem Land ohne familienweise Register sind, wenn sie mittelst Interviews der Lebenden dennoch unternommen werden, ersieht man bei Raymond Pearl, Studies on Human Longevity. Human Biology vol. III, 1931, Seite 253, Baltimore, Maryland, USA.

² Gleiches Vorgehen bei Dr. I-Chin Yuan, Life Tables for a Southern Chinese Family from 1365 to 1849. Human Biology vol. III, 1931, Baltimore, Maryland, USA.